

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

meine Willensexistenz, die Form meiner individuellen Freiheit nicht bestehen kann. Sobald ich genöthigt werden soll, dieses oder jenes zu wollen, wird die Form meines Willens bedingt durch die Materie; eine solche Nöthigung ist Zwang, äußerer oder innerer, physischer oder psychologischer Zwang. Jeder Versuch dieser Art ist ein Angriff auf meine moralische Freiheit, ein Streben, mich moralisch zu zwingen. Ich habe dem Zwange gegenüber ein Recht zum Gegenzwang d. h. ein Zwangsrecht. Ein Recht zum Zwange gegen die moralische Freiheit hat keiner, auch nicht der allgemeine Wille, ein Recht zum Gegenzwang hat jeder. Wenn ein Individuum meine moralische Freiheit aufzuheben sucht, so wird das Band zerrissen, das uns als moralische Wesen verknüpft und jener Andere hört auf, für mich ein Wesen meines Gleichen zu sein, ich habe ein Recht, ihn als bloßes Object zu behandeln und lediglich durch physische Macht zu bestimmen. Ich habe ein Recht, mein Recht zu erzwingen. Ob ich es auf diesem Wege erreiche, hängt allein davon ab, ob ich die physische Uebermacht habe. Hier steht die Untersuchung bei einem neuen Problem. Es ist zur Erhaltung des Rechts offenbar nothwendig, einen Zustand zu schaffen, in dem auf der Seite des Rechts immer auch die physische Gewalt ist. Die Auflösung dieses Problems enthält das Staatsrecht*).

III.

Vorblick auf die Naturphilosophie.

Unter den ersten Schriften Schellings ist die „neue Deduction des Naturrechts“ am wenigsten eigenthümlich und productiv, sie verräth mehr als die übrigen die Neigung zum Schematisiren,

*) Ebendas. S. 140—163.